

Die Stadt Bad Kötzing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

über die Wochen-, Jahr und Spezialmärkte in der Stadt Bad Kötzing (Wochen-, Jahr- und Spezialmarktsatzung)

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt, die Jahrmärkte und die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Kötzing:

- a) Mittefastenmarkt,
- b) Frühlingskirta,
- c) Himmelfahrtsmarkt im Ortsteil Weißenregen,
- d) Quatembermarkt,
- e) Kirtamarkt,
- f) Christkindlmarkt
- g) Fohlen-, Pferdemarkt.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
 - 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,
 - 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind:
 - Auf dem Fohlen- und Pferdemarkt: der Handel mit Pferden und Fohlen,
 - auf dem Christkindlmarkt: typische Waren der Vorweihnachtszeit.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

- 1. Der Wochenmarkt wird auf dem östlichen Teil des Marktplatzes (Flst. Nr. 187 Gem. Bad Kötzing) zwischen der Kirche St. Veit und der Metzstraße in Bad Kötzing veranstaltet (Wochenmarktplatz); ist dieser Platz wegen anderer Veranstaltungen belegt, wird der Wochenmarkt auf dem Rathausvorplatz in der Herrenstraße abgehalten.
- 2. Die Jahrmärkte werden:
 - a) in Bad Kötzing in der Tor- (Flst. Nr. 187/13), Markt- (Flst. Nr. 187) und Herrenstraße (Flst. Nr. 187/27, alle Gem. Bad Kötzing) veranstaltet (Jahrmarktplatz).
 - b) im Ortsteil Weißenregen entlang der Dorfstraße Flst. Nr. 9 und 257 sowie auf Flst. Nr. 4 Gem. Weißenregen
 - c) im Ortsteil Sackenried entlang der Dorfstraße Flst. Nr. 20/2 und 29 Gem. Sackenried
- 3. Die Spezialmärkte werden auf folgenden Marktplätzen veranstaltet:
 - der Fohlen- und Pferdemarkt in der Reithalle Kollmaier, Untere Au 2 (Flst. Nr. 1066/2, Gem. Bad Kötzing),
 - der Christkindlmarkt auf dem östlichen Teil des Marktplatzes zwischen der Kirche St. Veit und der Metzstraße.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

1. für den Wochenmarkt der Donnerstag; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag,
2. für folgende Jahrmärkte
 - Mittefastenmarkt der 5. Sonntag in den Fasten
 - Frühlingskirte der 2. Sonntag nach Ostern
 - Himmelfahrtsmarkt im Ortsteil Weißenregen der Tag Mariä-Himmelfahrt
 - Quatembermarkt der letzten Sonntag im September
 - Kirtamarkt der letzten Sonntag im Oktober
3. für die Spezialmärkte:
 - Fohlen- und Pferdemarkt der Pfingstsamstag
 - Christkindlmarkt jeweils der Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag vor den Adventswochenenden.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmärkte sind von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Spezialmärkte sind wie folgt geöffnet:
 - Der Fohlen- und Pferdemarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr,
 - der Christkindlmarkt beginnt am Donnerstag und Freitag jeweils um 15.00 Uhr, am Samstag um 13.00 Uhr, am Sonntag um 14.00 Uhr und endet an allen Tagen um 19.00 Uhr.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagessätze oder als Dauerplätze zugewiesen. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt in stets widerruflicher Weise.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugewiesene Standplatz (höchstens 3 m Tiefe) darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht zum Marktbeginn bezogen, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugewiesen werden.

§ 7 Bezug und Räumen des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor Ende der Öffnungszeit nicht gestattet. Die Erteilung von Ausnahmen ist möglich.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den öffentlichen Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Jede Verunreinigung ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Der zugewiesene Platz ist nach Marktende auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere, unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,

4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
5. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
6. das Verstellen des Weges auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit – vorbehaltlich anderweitiger verkehrsrechtlicher Regelungen - ,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. den Standplatz verunreinigt oder nicht in ordentlichem oder reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6), durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
8. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.2009 außer Kraft.

Bad Kötzing, 22.09.2015

Stadt Bad Kötzing

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister